

Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalverbandes Stuttgart in 2023

Stellungnahme zu dem Aspekt der Umzingelung

Umweltbericht 3.3 Zusätzliche Auswahlkriterien zur Vermeidung räumlicher Überlastung

Im Umweltbericht auf Seite 22 des PDF steht geschrieben:

„Als Grundlage für die Entscheidungen, welche Gebiete aus der Kulisse entfallen, dienen die auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfelds beruhende Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Ortschaften. Als Gesichtsfeld wird dabei der Bereich definiert, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Dieser beträgt ca. 180° des menschlichen Gesichtsfeldes. Als maximal zumutbar gilt eine durchgängige Bebauung des Horizonts durch WKA von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°). Berücksichtigt werden 800m ausgehend vom Orts-rand alle Flächen für die Windenergienutzung innerhalb eines 3,5 km Radius liegen.“

Zur Erläuterung findet sich folgende Grafik:

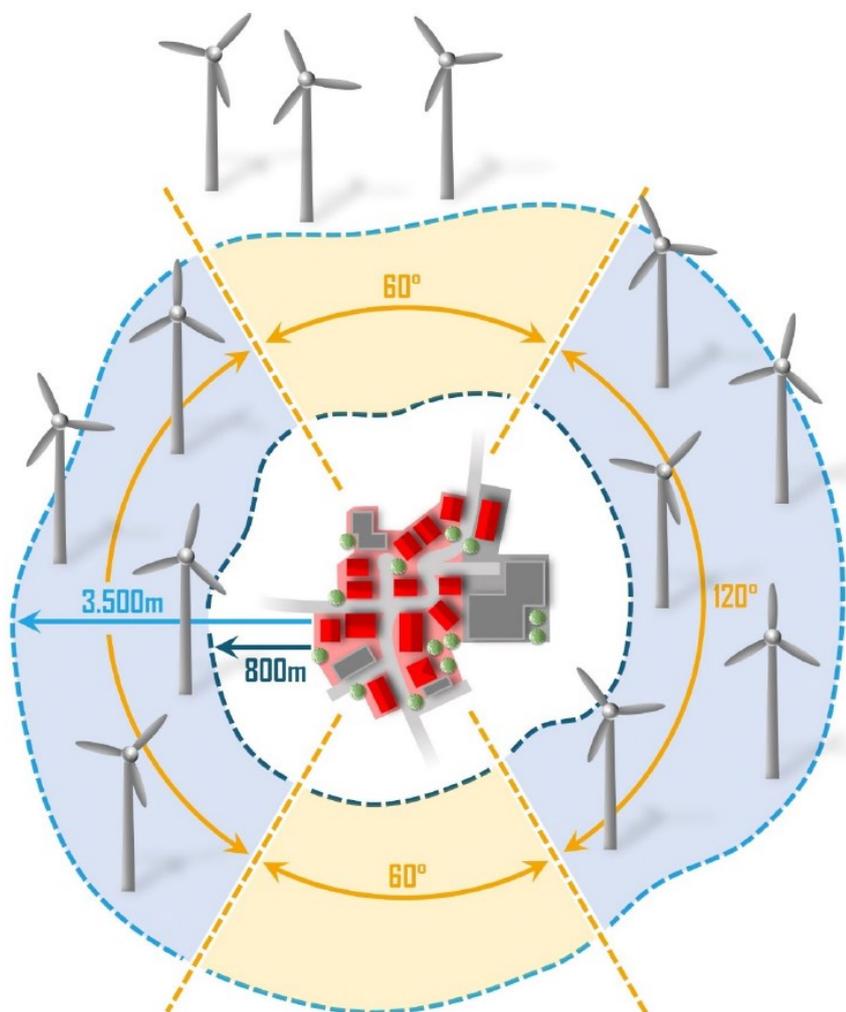


Abbildung 1: Schema der Methodik zur Vermeidung von räumlichen Überlastungs- bzw. Umzingelungssituationen.

Hier stellen sich grundsätzliche Fragen:

- Wie kommt man zu dieser Einschätzung, dass die maximal zumutbare Bebauung mit Windindustrieanlagen 2/3 des Gesichtsfeldes entspricht? Gibt es hierzu wissenschaftlich belastbare Grundlagen?
- Wie kommt man zu der Einschätzung, dass nach 3,5 km die Wirkung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von aktuell 300 m in der offenen Landschaft nicht mehr relevant ist? Geht man hierbei von normalen Industriegebäuden aus?

Schon auf der Karte 24 des Umweltberichts zum Thema Sichtbarkeitsanalyse wird deutlich in welchem Bereich die Maschinen im Umfeld wahrnehmbar sind. Wegen der Fernwirkung der Anlagen werden beim Schutzgut historische Kulturlandschaft und Sachgüter ein Wirkradius in das Schutzgut hinein von 7,5 km angegeben. Siehe **7.1.2.8 Beeinträchtigungen des Schutzgutes historischer Kulturlandschaft, Sachgüter.**

- Müssten hier nicht auch die Menschen in den Dörfern und Gemeinden in gleichem Maße geschützt werden, wie die Kulturgüter?
- Hat man als Mensch in seiner Wohnung oder in seinem Garten nicht auch das Recht auf ein historisch und kulturell gewachsenes Umfeld, weitgehend frei von einer industriellen Überformung?

Gerade auch Maschinen in größerer Entfernung ragen über die Horizontlinie und tragen zu einer erheblichen Störung der Wirkung eines beruhigenden Landschaftshorizontes bei.

Der Landschaftsarchitekt Ulrich Bielefeld beschreibt in seinem Schreiben zu Bedenken und Anregungen zur Planung an die Region Stuttgart vom 04.12.2023 die Fernwirkung der Anlagen:

„Zu begrüßen ist, dass eine Sichtfeldanalyse im Umweltbericht vorgelegt wurde. Aus dieser kann allerdings noch nicht beurteilt werden, inwieweit es zu gravierenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommt. Deshalb waren bisher bei Umweltverträglichkeitsprüfungen Visualisierungen des „Worst-Case“ gefordert...

Problematisch ist, dass für die Sichtfeldanalyse nur von einer Referenzanlage von bis zu 170 m Nabenhöhe zuzüglich ca. 165 m Rotorradius und einer Maximalhöhe von ca. 250 m ausgegangen wird. In einer „Strategischen Umweltprüfung“ zu einer Regionalplanung sind nicht die aktuellen, sondern die zu erwartenden Anlagengrößen bis zum Ende des Planungshorizontes (15 Jahre) zu berücksichtigen. Lt. Hannoversche Allgemeine vom 22.09.2023 soll in der Lausitz nächstes Jahr bereits eine Anlage mit 365m Gesamthöhe errichtet werden.

Zu berücksichtigen sind auch Fernwirkungen der Anlagen in empfindliche Landschaftsbildräume hinein. Da die meisten Anlagen auf Höhenzüge errichtet werden sollen, sind „Horizontverschmutzungen“ relevant, die bis zu Abständen weit über 10km reichen können. Es treten dann wahrnehmungspsychologische Effekte der „Mondtäuschung“ auf (>vgl. Wikipedia), die Objekte am Horizont wie z.B. Sonne und Mond bis zu 4 mal größer erscheinen lassen, als in Vergleichsfotos nachmessbar ist.“

Aus diesem Grunde sind Landschaftsräume um Siedlungen weiträumig frei zu halten von einer industriellen Überformung. Eine Planung von Vorranggebieten in direkter Nähe zu Weilern und Gemeinden steht dem Schutz der historischen Kulturlandschaft und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und auch dem Schutz der Bevölkerung entgegen.

Deshalb ist es Pflicht der staatlichen Organe, Siedlungsräume weiträumig frei zu halten von solchen Planungen.